

# Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 03.12.2019

## Vorstellung der Überlegungen zur Standortfindung für den Neubau der Grundschule

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende nochmals Herrn Architekt Benedikt Gerber und die Schulleiterin der Grundschule Koltzheim Frau Michaela Kirchner, und bittet beide nach Vorne.

Nach seinen einleitenden Worten übergibt der Vorsitzende das Wort Herrn Gerber.

An Hand des Beamers stellt Herr Gerber seine vorbereitete Präsentation vor. Er hat diese in zwei Teile eingeteilt. Als erstes geht es um die vorgegebenen Standortuntersuchungen in Unterspiesheim und in Herlheim, zum zweiten um das pädagogische Konzept, welches in der sogenannten „Phase 0“ unbedingt erforderlich ist.

### 1. Standortuntersuchung Unterspiesheim

Am Standort der ehemaligen Hauptschule befindet sich eine Eintragung „Siedlung der Urnenfelderzeit“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Bei Grabungen könnte man auf entsprechende Funde treffen.

Im Bebauungsplan ist dieser Bereich für eine Schule ausgewiesen.

Die Grundstücksfläche beträgt ca. 9.500 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist aufgrund seiner Größe grundsätzlich geeignet. Abhängig vom pädagogischen Konzept (Offene Ganztagschule - OGS, Hort, Inklusion, usw.) kann die Fläche knapp werden.

Zur Nutzfläche teilt Herr Gerber folgende Angaben mit:

Schule	ca.	2.230 m <sup>2</sup>
Turnhalle	ca.	486 m <sup>2</sup>
Spiel/Sportfläche	ca.	288 m <sup>2</sup>
Turnhalle DJK	ca.	990 m <sup>2</sup> .

Zum umbauten Raum teilt Herr Gerber folgende Angaben mit:

Schule	ca.	9.454 m <sup>3</sup>
Turnhalle	ca.	2.640 m <sup>3</sup> .

Die Abbruchkosten für die ehemalige Hauptschule hat er grob überschlägig auf ca. 500.000 € ermittelt.

Aus baurechtlicher Sicht spricht nichts gegen den Neubau einer Grundschule am bisherigen Standort Cuspinianstraße in Unterspiesheim.

### 2. Standortuntersuchung Herlheim

Am neuen Standort für eine Grundschule befindet sich eine Eintragung „Siedlung der Bronzezeit und des frühen Mittelalters“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Bei Grabungen könnte man auf entsprechende Funde treffen.

Laut Flächennutzungsplan kann in diesem Bereich eine Schule entstehen. Für den neuen Standort der Grundschule ist ein Bebauungsplan notwendig. Baurechtlich wäre dies umsetzbar.

Die Grundstücksfläche beträgt für den derzeitigen Grundschulbereich ca. 2.670 m<sup>2</sup> und für den neuen Bereich ca. 25.000 m<sup>2</sup>.

Zur Nutzfläche teilt Herr Gerber folgende Angaben mit:

Schule	ca.	1.045 m <sup>2</sup>
Turnhalle		keine Angaben
Spiel/Sportfläche	ca.	400 m <sup>2</sup>

Zum umbauten Raum teilt Herr Gerber folgende Angaben mit:

Schule	ca.	5.852 m <sup>3</sup>
--------	-----	----------------------

Die Abbruchkosten hat Herr Gerber grob überschlägig auf ca. 235.000 € für das jetzige Schulgebäude ermittelt, da aus seiner Sicht keine Nutzung als Hort möglich ist. Das

Gebäude ist nicht barrierefrei. Es beinhaltet zwei Treppenanlagen; Aufzüge müssten demnach doppelt eingebaut werden. Die Räume können nicht vernetzt werden. Aus seiner Sicht ist hier kein pädagogisches Konzept zu verwirklichen.

Zusammenfassend teilt Herr Gerber mit, dass das Schulgebäude in Herlheim ohne eine umfassende Sanierung und Erweiterung weder für eine Nutzung als Grundschule noch als Hort geeignet ist. Größtes Problem ist dabei die fehlende Barrierefreiheit.

An Hand von Bildern zeigt er den noch zufriedenstellenden baulichen Zustand der Schule. Dieser ist gemäss dem Alter der Bauzeit, und den nachfolgenden Sanierungen angemessen. Pädagogisch lässt sich ein modernes Schul- bzw. Hortkonzept in den vorhandenen Räumen jedoch nicht verwirklichen.

Herr Gerber zieht folgendes Fazit:

Beide Standorte sind grundsätzlich dafür geeignet, einen Grundschulneubau zu errichten. Aus seiner Sicht lassen sich für beide Standorte Pro- und Contra-Argumente, wie folgt finden:

	Pro	Contra
Herlheim	<ul style="list-style-type: none"><li>- ruhige Lage</li><li>- große Entwicklungsfläche</li><li>- zentralere Lage in Großgemeinde</li><li>- Nachnutzung möglich z.B. Wohnbebauung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- vorhandenes Schulgebäude nur mit großem Aufwand nutzbar</li><li>- Sporthalle zu klein</li><li>- wenige Kinder aus Herlheim</li><li>- Bebauungsplan erforderlich</li></ul>
Unterspiesheim	<ul style="list-style-type: none"><li>- vorhandene Infrastruktur</li><li>- sehr gute öffentliche Erschließung</li><li>- viele Kinder im Ort</li><li>- große Sporthalle vorhanden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- geringere Entwicklungsfläche</li><li>- Nachnutzung schwieriger</li><li>- Konflikt Gewerbe- / Wohngebiet</li><li>- eher Randlage in Großgemeinde</li><li>- hohe Abbruchkosten</li></ul>

Viele der Punkte lassen sich derzeit eher politisch als über Fakten entscheiden. Hilfreich könnte es sein, wenn man sich zuerst über das pädagogische Konzept, OGS, usw. im Klaren werden würde. Diese so genannte „Phase 0“ führt ggf. zu einem genaueren Anforderungsprofil an das Grundstück.

Im Zuge der „Phase 0“ werden Bedürfnisse der Nutzer/innen erarbeitet, um ein tragfähiges Konzept zu erhalten. Es geht darum, ein inhaltlich und räumlich abgestimmtes Konzept zu erhalten, das den Bedarf abbildet, effizient und zukunftsfähig ist.

Die Leistungsphasen 1 – 2 beinhalten die Vorbereitung zum VGV-Verfahren und das Verfahren selbst. Für gute Vorschläge wäre ein Architektenwettbewerb denkbar.

Für die Erarbeitung gemeinsamer Überlegungen in der „Phase 0“ gibt es keine klaren Vorgaben der Staatsregierung. Diese Phase kann bis zu einem Jahr dauern. Die Gemeinderatsmitglieder und die Lehrerschaft sollten sich entsprechende Schulen anschauen.

Die pädagogischen Grundlagen im Schulbau haben sich in den letzten Jahren grundsätzlich verändert. Wo früher eine Schule aus Flur und Klassenraum bestand, entstehen jetzt Lernlandschaften. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist ein Rechtsanspruch für eine Ganztagsbetreuung bis 2025 vorgesehen. Gleichzeitig müssen Investitionen möglichst optimal eingesetzt werden. Es ist die Aufgabe und Verpflichtung der öffentlichen Hand, Steuergelder wirtschaftlich einzusetzen.

Folgende Themenfelder müssen bei der Planung von Schulgebäuden berücksichtigt werden:

- Schule als Steuerungsmöglichkeit für die regionale Entwicklung
- Öffnung der Schule zur Umwelt
- Individuelle Förderungen nach Fähigkeiten
- Inklusion
- Rhythmisierung der Unterrichtseinheiten
- Ganztageschule (OGS), (lernen, bewegen, spielen, toben, verweilen, reden, essen)
- Aktivierende Lern- und Lehrformen

- Digitalisierung
- Teamarbeiten
- Nachhaltigkeit, energetisch optimiert

Der Umfang der OGS ist sehr genau unter den Beteiligten abzustimmen. Derzeit fehlen noch fundierte Vorgaben durch die Staatsregierung. Eine neue Schule muss jedoch den Betrieb einer offenen Ganztageschule ermöglichen. Alternativ muss es Möglichkeiten geben, die OGS nachträglich zu integrieren oder anzubauen.

Herr Gerber zeigt zur Verdeutlichung Modellbilder einer Tandemklasse (Kooperation von Jahrgangsklassen), eines Klassenraum – Plus – Modells, eines Clusters (mindestens drei Klassenräume werden zu einer räumlichen Einheit zusammengeschlossen) und einer offenen Lernlandschaft (Schüler suchen und finden geeignete Arbeitsplätze im offenen Lernbereich; zusätzlich sind kleinere Gruppenräume, Instruktionsbereiche usw. vorhanden). Er gibt noch Einblicke in die räumliche Organisation von Gemeinschaftsbereichen und von Sonderflächen.

Abschließend teilt Herr Gerber mit, dass es sinnvoller ist, erst die „Phase 0“ durchzuarbeiten und dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse einen Standort auszuwählen.

Der Vorsitzende dankt Herrn Gerber für seine eindrucksvolle Interpretation und erteilt anschließend Frau Kirchner das Wort, die sogleich feststellt, dass Herr Gerber bereits viele pädagogische Aspekte einbezogen hat. Sie möchte ein Schulgebäude, das Alle einbindet; sie möchte Ästhetik und Funktionalität in Einklang bringen, viele Formen des Unterrichts verwirklichen, z.B. offener Unterricht, Kleingruppen bilden, heterogene Lerngruppen bilden, nach dem Motto „fördern und fordern“. Es gibt Entwicklungsunterschiede der Schüler/innen in einer Klassenstufe, daher sind Bewegungsräume und Rückzugsräume wichtig. Die Kinder haben einen Drang nach Bewegung. Frau Kirchner möchte aber eine sinnvolle Bewegung anbieten können. Sie möchte den Kindern Freiräume bieten und mit Vereinen oder z.B. mit der Musikschule zusammenarbeiten. Die Schule soll in der Öffentlichkeit mit einem durchdachten Konzept stehen. Wir möchten im Schulleben auch mit behinderten Kindern, sowohl geistig behinderte Kinder, wie auch körperlich behinderte Kinder –soweit dies die Eltern möchten- zurechtkommen. Ihrer Meinung nach kann das Ziel nur im Dialog erreicht werden. Die Betroffenen und die Nutzer sollen beteiligt werden.

Abschließend teilt Frau Kirchner mit, dass sie, sowie Herr Bürgermeister Herbert bereits Kontakt mit einer Expertin auf dem Gebiet „professionelle Schulhausneubauten“ aufgenommen haben. Frau Doberer vom Büro Lernlandschaft in Röckingen wird hierzu beraten und erste Einblicke in die Praxis geben.

Der Vorsitzende dankt Frau Kirchner für ihre gemachten Ausführungen und teilt mit, dass im Frühjahr ein Gespräch bei der Regierung von Unterfranken ergab, dass die Entscheidung des Standortes Priorität habe und Wirtschaftlichkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Jetzt hat die Regierung die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes vor der Standortentscheidung bewilligt, hat aber selbst leider kein Personal, das uns beraten könnte.

Anschließend bittet er das Gremium um Diskussion.

Allgemein wird festgestellt, dass die „Phase 0“ wichtig ist, aber doch versucht werden soll zügig voran zu kommen. Es sollen neu gebaute Schulen angeschaut werden, auch wenn diese nicht unbedingt in der Nähe sind. Es stellt sich die Frage: „Wie sieht die Schule der Zukunft aus?“ – dies soll mit den Lehrern und der Elternschaft erarbeitet werden.

Zum zeitlichen Ablauf teilt der Vorsitzende mit, dass mit Frau Doberer bereits ein Termin vereinbart wurde, aber zu berücksichtigen ist, dass im nächsten Jahr Kommunalwahlen sind und in diesem Gremium neue Personen sein werden, die sich erst einarbeiten müssen.

Aus dem Gremium wird noch vorgebracht, dass nach Möglichkeit um Zeit zu sparen, parallele Arbeiten erledigt werden sollten.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei Frau Kirchner und Herrn Gerber für die gemachten Ausführungen und Beantwortung von Fragen im Gremium und verabschiedet

Frau Kirchner. Herr Gerber wird noch für den nächsten Tagesordnungspunkt anwesend sein.

## **Dorfgemeinschaftshaus Herlheim Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass im Sommer ein Besprechungstermin mit dem Amt für Ländliche Entwicklung stattgefunden hat. Gefordert war eine Vergleichsberechnung, ob eine Sanierung des Gebäudes oder ein Neubau günstiger ist. Das Amt für Ländliche Entwicklung hat Anfang Dezember mitgeteilt, dass ein Abbruch mit anschließendem Neubau des Gebäudes akzeptiert wird.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Architekt Gerber das Wort, der mitteilt, dass die Leistungsphasen 1 und 2 durch ihn erbracht wurden. Der nächste Schritt ist die Leistungsphase 3, eine vertiefte Planung mit Erarbeitung von detaillierten Kosten. Herr Gerber teilt noch mit, dass evtl. weitere Förderprogramme möglich sind. Dies bedarf jedoch der Prüfung.

Der Gemeinderat beschließt in die Leistungsphase 3 einzusteigen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Gerber für die Ausführungen und verabschiedet ihn.

## **Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung und für die Entwässerungseinrichtung**

### **Wasserversorgungseinrichtung**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Kämmerer Werner Knoblach das Wort.

Im Finanzausschuss wurde die Kalkulation bereits am 25.11.2019 kurz erläutert. Tags darauf war in einem Zeitungsartikel zu lesen, dass von der Fernwasserwasserversorgung eine Preiserhöhung von bisher 1,05 auf 1,20 €/m<sup>3</sup> ab dem Jahr 2020 beschlossen wurde. Nach telefonischer Nachfrage gilt die Erhöhung ab 01.07.2020.

Der aktuelle vierjährige Gebührenkalkulationszeitraum bei der Wasserversorgung läuft Ende 2019 aus und schließt dabei voraussichtlich mit einer Gesamtunterdeckung von ca. 33.000 € ab, wie per Beamer nochmal dargestellt wird. Dieses Defizit wird in den folgenden Gebührenkalkulationszeitraum übertragen und wirkt sich dort gebührenerhöhend aus. Die laufenden Kosten bei der Wasserversorgungseinrichtung sind wegen höherem Reparaturanfall und damit verbundenem gemeindlichen Personaleinsatz erheblich gestiegen. Außerdem steigen zukünftig die Fernwassereinkaufskosten um 33.000 € jährlich (ca. 15 %).

Um die nötige Kostendeckung für den Kalkulationszeitraum 2020-2023 zu erreichen ist bei der Vorkalkulation eine Gebührenerhöhung von derzeit 1,60 €/netto (seit 2016) auf 1,80 €/netto erforderlich.

Im Gremium wird über die Erhöhung der Grundgebühr anstatt der Wassergebühr diskutiert, oder dies zumindest zu splitten.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat die Wassergebühr ab 01.01.2020 auf 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers anzupassen, um eine Kostendeckung bei der Wasserversorgungseinrichtung zu erreichen.

## **Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Aus der heute vorgestellten Gebührenkalkulation, die vom Gemeinderat bestätigt wurde, ergibt sich für die BGS-WAS folgende neue Fassung für § 10 Abs. 3:

Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 29.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 07.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 16.12.2015.

## § 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Entwässerungseinrichtung**

Im Finanzausschuss wurde die Kalkulation bereits am 25.11.2019 kurz vorgestellt.

Der aktuelle vierjährige Gebührenkalkulationszeitraum bei der Entwässerungseinrichtung läuft Ende 2019 aus und schließt dabei voraussichtlich mit einer Gesamtüberdeckung von ca. 407.500 € ab, wie per Beamer nochmal aufgezeigt wird. Dieser Überschuss wird in den folgenden Gebührenkalkulationszeitraum übertragen und wirkt sich dort gebührensenkend aus. Der erwirtschaftete Überschuss resultiert aus der Rückerstattung der Abwasserabgabe zum Bau der neuen Pumpwerke, geringere kalkulatorischen Verzinsung, keine Rückbaukosten für die Altkläranlagen und Einsparungen beim Unterhalt.

Trotz zukünftig höherer laufender Kosten ist eine Gebührensenkung nötig, um die vorhandene Sonderrücklage im Kalkulationszeitraum 2020-2023 abzubauen. Durch die errechnete Gebührensenkung von 2,54 €/m<sup>3</sup> auf 2,34 €/m<sup>3</sup> soll dies erreicht werden.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat die Entwässerungsgebühr ab 01.01.2020 auf 2,34 € pro Kubikmeter Abwasser anzupassen, um zukünftig eine Kostendeckung bei der Entwässerungseinrichtung zu erreichen.

### **Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Aus der heute vorgestellten Gebührenkalkulation, die vom Gemeinderat bestätigt wurde, ergibt sich für die BGS-EWS folgende neue Fassung für § 10 Abs. 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter Abwasser.

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.01.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 07.03.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.04.2016.

## § 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter Abwasser.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Bestellung eines Gemeindevahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15.03.2020**

Für die Kommunalwahl 2020 ist ein Gemeindevahlleiter und ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, dass zum Wahlleiter der erste Bürgermeister, ein weiterer Bürgermeister, einer der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder einer der Bediensteten der Gemeinde berufen werden kann.

Es kann jedoch nicht berufen werden

- wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat aufgestellt worden ist,
- wer für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat,
- wer bei diesen Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter ist oder
- wer die Tätigkeit eines sonstigen Wahlorgans ausübt (z. B. Wahlvorstand).

Der Gemeinderat beruft Herrn Dominik Dorsch zum Gemeindevahlleiter und Herrn Rainer Ullrich als stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020.